Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1972/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur 2. Änderung der Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) - DS 1617/23

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?

Ja.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?

Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?

Nein.

Stellungnahme

Durch den Änderungsantrag soll Ziffer 3.3 der KitaEO neu gefasst werden. Beabsichtigt ist, bei der Geschwisterkindermäßigung ab 01.08.2024 alle in der Familie lebenden Kinder einzubeziehen, statt nur die Kinder mit aktiven Kinderbetreuungsverträgen. In der Begründung wird angegeben, dass dadurch eine bessere Entlastung für Mehrkindfamilien erfolgen soll und außerdem künftig auch Kinder berücksichtigt werden, welche nicht nur in einer Kindertageseinrichtung sondern auch im Schulhort betreut werden.

Die finanzielle Belastung von Familien wird im Rahmen der Einkommensermittlung durch Freibeträge berücksichtigt. In den Freibeträgen nach Ziffer 3.8 werden Geschwisterkinder in der Familie künftig mit 420 €, statt bisher mit 350 €, abgerechnet. Das entspricht der Regelbedarfsstufe 4 für Kinder vom 15. bis zum 18. Lebensjahr. Auf eine Abstufung nach Kindesalter wurde zugunsten der Familien und zur Vereinfachung der Berechnung verzichtet. Weiterhin erfolgt für Kinder in Hortbetreuung eine Ermäßigung, sofern gleichzeitig (!)weitere Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung bzw. im Schulhort betreut werden. Sofern dem Änderungsantrag gefolgt würde, erhielten diese Familien dann eine doppelte Ermäßigung, also für das Kita-Kind und für das Hort-Kind.

Im Übrigen würde die vorgeschlagene Neufassung alle Kinder einer Familie erfassen, nicht nur die tatsächlich betreuten Kinder. Der Anteil der anspruchsberechtigten Familien würde sich unvorhersehbar erhöhen.

Der Änderungsantrag lässt offen, wie die Reihenfolge der Kinder gezählt werden soll. Welches Kind soll die Ermäßigung von 50 % erhalten und welches Kind wäre vom Betreuungsentgelt befreit?

Da durch den Änderungsantrag für deutlich mehr Kinder eine Ermäßigung erfolgen würde, bestünden zusätzliche Mindereinnahmen, für die keine Kompensation im Haushalt möglich ist.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltur Dem Änderungsantrag kann nicht zugestimmt		
Anlagenverzeichnis		
gez. Thomas Trier	06.09.2023	
Untorschrift Amtsloitung	Datum	